

An die
Direktion der
Landeshotelfachschule Kaiserhof
Freiheitsstr. 155
39012 Meran

Betreff: Verzicht auf den Religionsunterricht für das Schuljahr 2026/2027

Die bei der Einschreibung zu treffende Entscheidung gilt für das gesamte Schuljahr. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft.

Der/Die unterfertigte

Klasse verzichtet auf den Religionsunterricht für das Schuljahr 2026/2027.

An Stelle des Religionsunterrichtes wird folgende Vorgehensweise gewählt: (nur eine Auswahl möglich)

- ☐ Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht in der Bibliothek
- ☐ Späterer Unterrichtsbeginn bzw. früheres Verlassen des Schulgebäudes, sofern die Religionsstunde auf die erste bzw. letzte Stunde des Vormittags/Nachmittags fällt. Fällt die Religionsstunde auf eine andere Stunde als die erste oder letzte Stunde, kann die Schülerin/der Schüler das Schulareal eigenständig verlassen. In diesen Fällen ist die Schule nicht für die Aufsicht zuständig.
Die Erziehungsverantwortlichen übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung für die Schülerin/den Schüler.

Der Verzicht auf den Religionsunterricht gilt nicht, wenn die Religionsstunde Teil von fächerübergreifenden Angeboten und Projekten oder unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist.

Meran, den

Unterschrift des/der Schülers/in

Unterschrift Elternteil/Erziehungsberechtigten

ACHTUNG: Der Verzicht auf den Religionsunterricht muss gleichzeitig mit der Einschreibung erfolgen. Alle Anträge, welche anschließend folgen, werden nicht mehr angenommen.

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden
Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).
Mitteilung im Sinne des Datenschutzes
Rechtsinhaber der Daten ist die Landeshotelfachschule Kaiserhof – Meran. Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 12/2000 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).